Der Fall Margarete Reuter

Thema 9

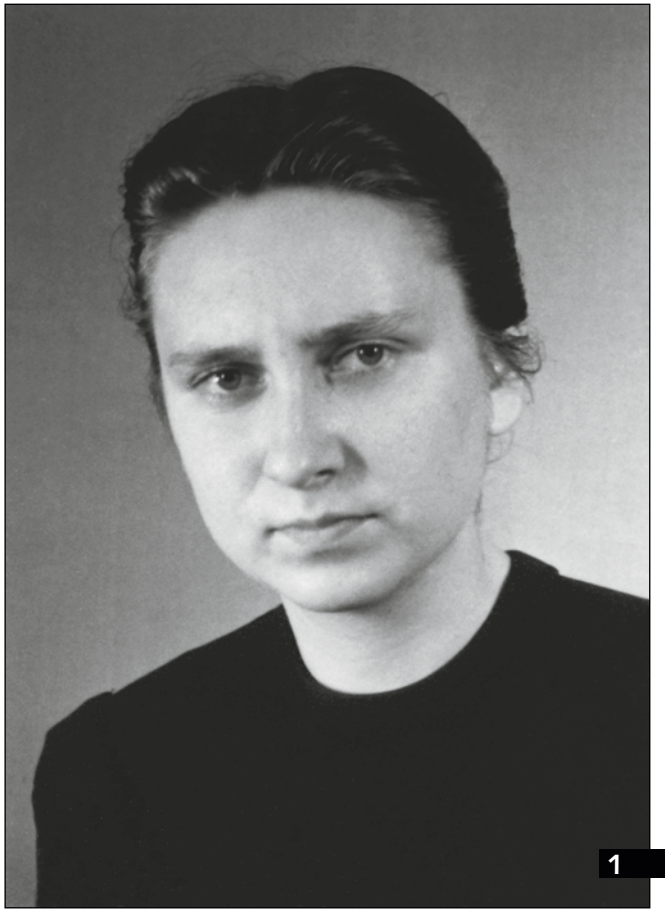

Margarete Reuter arbeitet als Religionslehrerin in einem Pfarrhaus in Brüel. Neben der Vorbereitung junger Christen auf die Konfirmation ist sie ehrenamtliche Leiterin der örtlichen Jungen Gemeinde.
Im Februar 1953 begehrt ein Polizist Einlass, um – wie er sagt – „eine kleine Haussuchung" vorzunehmen. Die junge Frau gewährt ihm Zutritt. Nach kurzem Stöbern in einem Bücherregal gerät dem Mann ein Kinderbuch mit dem Titel „Die Schwestern aus Memel" in die Hände. Die Erwähnung des Namens einer ehemaligen deutschen Stadt im Osten dient als Vorwand, um Margarete Reuter wegen „Rassenhetze" abzuführen. Bei der polizeilichen Vernehmung spielt das fragliche Buch dagegen kaum noch eine Rolle. Stattdessen kreisen die Fragen um die Junge Gemeinde und deren angebliche Hintermänner.

Nach der Überführung in die Schweriner Untersuchungshaftanstalt des MfS werden Margarete Reuter Vorhaltungen gemacht, die sich auf zwei Jahre zurück liegende Ereignisse beziehen. Damals besuchte sie das Katechetische Seminar in Schwerin. Gemeinsam mit Studienkollegen stand sie häufig auf den Balkon des Seminargebäudes, um den Insassen des benachbarten Gefängnisses in der Klosterstraße mit dem Gesang von Liedern Trost zu spenden.
Der Prozess gegen die 25jährige Christin endet mit einer Verurteilung zu acht Jahren Zuchthaus wegen „Kriegs- und Boykotthetze". Während der Verlesung der Urteilsbegründung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Unmittelbar nach der Verhandlung wird der Verurteilten die fast zwei Monate alte Nachricht überbracht, dass ihre Schwester bei einem Verkehrsunfall tödlich verunglückt ist.

1

Margarete Reuter als Untersuchungsgefangene des MfS, 1953.
Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU).

Lebenslauf

03.04.1928	Geboren in Hohenkirchen bei Wismar als viertes Kind des Bauern Hans Reuter und seiner Frau Emma.
1934	Einschulung in Hohenkirchen.
1945	Abschluss der Mittelschule in Wismar.
1945-1947	Tätigkeit auf dem elterlichen Hof.
1947/48	Neulehrerausbildung in Stralsund.
1948/49	Schulamtsanwärterin in Groß-Woltersdorf bei Wismar.
1949-1951	Besuch des Katechetischen Seminars in Schwerin.
Herbst 1951	Katechetin in Brüel.
27.02.1953	Verhaftung, anschließend zum Verhör nach Sternberg.
28.02.1953	Überstellung in das Brüeler Gefängnis.
18.03.1953	Nach weiteren Verhören in Sternberg Transport in die Haftanstalt am Demmlerplatz.
27.05.1953	Verurteilung durch den 1. Strafsenat des Bezirksgerichts Schwerin zu einer Zuchthausstrafe von acht Jahren und Vermögenseinzug gemäß Artikel 6 der Verfassung der DDR sowie der für die Ahndung von Nazi- und Kriegsverbrechen vorgesehenen Kontrollratsdirektive Nr. 38 Abschnitt II Art. III A III.
05.06.1953	Antritt der Strafhaft im Frauengefängnis Bützow.
Mai 1954	Herabsetzung der Zuchthausstrafe auf vier Jahre.
22.12.1955	Vorzeitige Entlassung nach Hohenkirchen.
01.09.1956	Wiederaufnahme der Katechetischen Arbeit in Kühlungsborn.
03.12.1957	Heirat mit Pastor Ludwig Wegener.
04.12.1957	Übernahme der Pfarre in Groß Varchow, Kreis Waren.
04.11.1992	Rehabilitierungsbeschluss des Landgerichts Schwerin über die Anerkennung der zu Unrecht verbüßten Haftstrafe.
1996	Pensionierung.
seit 2002	Teilnahme an den jährlich stattfindenden Häftlingstreffen ehemaliger politischer Häftlinge in Bützow.
2004	Tod des Ehemanns.
2008	Veröffentlichung der Autobiographie „Erst wenn die Deutschen sich ihre Geschichte erzählen …“
15.01.2017	Verstorben im Alter von 88 Jahren.

Schwerin, den 13. 3. 1953

Zwischen - Bericht
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

zum U.-Vorgang R e u t e r , Margarete

Die bisherigen Vernehmungen der R e u t e r , Margarete ergaben folgendes:

Margarete R e u t e r hat sechsmal vor ihren Jugendkreisen Vorlesungen aus dem faschistischen Buch " Die Schwestern aus Memel" getätigt. Weiterhin gibt sie zu, dass sie sehr daran interessiert war, viele Jugendfreunde der FDJ für die"Junge Gemeinde" zu gewinnen. Sie war sich bewusst, daß, wenn die Jugendlichen von dem Glauben an Jesus Christus überzeugt sind, diese nicht mehr für die Lehre von Marx und Engels eintreten können und somit die FDJ dadurch geschwächt wird.

(K ö h n)
Feldwebel

1

Zwischenbericht aus der Untersuchungsakte des MfS.
BStU, Außenstelle (Ast.) Schwerin, AU 43/53, Bd. 1, o. Bl.

1

Als „Beweisstücke" beschlagnahmte Bücher aus dem Besitz von Margarete Reuter, 1953.
BStU, Ast. Schwerin, AU 43/53, Bd. 1, o. Bl.

Urig. 27.5.53

- 75/53
KS 92/53

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In der Strafsache

gegen die Katechetin Margarete R e u t e r , geb. am 2.4.1928 in Hohenkirchen, Krs. Wismar, wohnhaft in Brüel, Pfarrhof, deutsch, ledig, Vorstrafen angeblich keine, seit dem 27.3.1953 in U.-Haft,

wegen Verbrechens nach Art.6 d.Verf.d.DDR und Kontr.Dir.38, Abschn.II, Art.III A III

hat der Strafsenat I des Bezirksgerichts Schwerin in der Sitzung vom 27. Mai 1953, an der teilgenommen haben:

Richter am Bezirksgericht Mai
als Vorsitzender,

Schaltwärter [redacted] Schwerin,
Sachbearbeiter [redacted], Schwerin,
als Schöffen,

Staatsanwalt Enskat
als Anklagevertreter,

Justizangestellte [redacted]
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Art.6 d.Verf.d. DDR und der Kontr.Dir.38, Abschn.II, Art.III A III zu einer Zuchthausstrafe von

8 Jahren

unter Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt.

Ihr Vermögen wird eingezogen.

Der Angeklagten werden ferner die Sühnemassnahmen der Ziffern 3-9 des Art.IX der Kontr.Dir.38 auferlegt, wobei die Beschränkung der Ziffer 7 auf 5 Jahre festgesetzt wird.

Die Kosten des Verfahrens hat die Angeklagte zu tragen.

BEZIRKSGERICHT SCHWERIN

Vorstehendes Urteil ist mit Ablauf des [illegible] rechtskräftig geworden.
Schwerin, den [illegible] 195
Der Beurkunder
der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts,

Sekretär des Bezirksgerichts

1

1

Auszug aus dem Urteil des Bezirksgerichts Schwerin, 27. Mai 1953.
BStU, Ast. Schwerin, AU 43/53, Bd. 1 (Gerichtsakte), o. Bl.

Aus der Urteilsbegründung des I. Strafsenats des Bezirksgerichts Schwerin, 27. Mai 1953:

Die Angeklagte kann für sich nicht geltend machen, dass sie aus ihrem Glauben heraus das Strafbare ihres Tuns nicht erkannt habe, oder sich dessen nicht bewusst gewesen sei. Sie war durch die ihr zuteil gewordene Entwicklung reif genug zu erkennen, dass sie Mißbrauch mit dem christlichen Glauben im Rahmen ihrer „Jungen Gemeinde" betrieb und die Mitglieder derselben vom aktiven Kampf um die Erhaltung des Friedens abhielt, dass sie in einem gewissen Grade Zersetzungsarbeit trieb, die gegen die Deutsche Demokratische Republik und die mit ihr befreundeten Völker gerichtet war.
Die unseren Bürgern in der Verfassung […] garantierte Religionsfreiheit darf nicht […] zu Zwecken mißbraucht werden, die unserer Gesellschaft zum Nachteil gereichen. […]
Nach Überzeugung des Senats hat sich die Angeklagte objektiv und subjektiv im Sinne der Anklage […] schuldig gemacht. Sie hat Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen sowie Kriegshetze betrieben und dadurch den Frieden des deutschen Volkes und den der Welt gefährdet.

BEZIRKSGERICHT
1. Strafsenat

1 Ks 92/53
(Bei Antwort Angabe erbeten)

Schwerin , den 18.November 1954

Herrn
Hans Reuter

in Hohenkirchen

Betr.: Strafsache gegen Margarete Reuter.
Bezug: Dortiges Schreiben vom 12.1o.1954.

Auf Ihr Schreiben vom 12.1o.1954 wird mitgeteilt, dass Ihrer Tochter Margarete Reuter noch keine bedingte Strafaussetzung gemäss § 346 StPO gewährt werden kann. Der Umstand des von ihr begangenen Verbrechens lässt eine solche noch nicht zu.
Der Strafzweck, nämlich Ihre Tochter zu einem künftigen verantwortungsbewussten Verhalten zu erziehen, ist noch nicht als erfüllt zu bezeichnen.
Die gleiche Ansicht wird auch von dem Staatsanwalt des Bezirks Schwerin, Abt.1, vertreten.

b.w.

Best.-Nr. AV 3/5 - VLV Erfurt
Zc 206 55 2 53 6204 - W/V/4/9 DVE 4043

1

Antwort des Bezirksgerichts auf einen Antrag des Vaters auf bedingte Strafaussetzung.
Privatarchiv Margarete Wegener, Groß Varchow.

1 AR 147/55

1 Ks 92/53

I VRs 171/53

B e s c h l u s s.

In der Strafsache

gegen die Katechetin Margarete B e u t e r , geb.am 3.4.1928 in Hohenkirchen, Krs. Wismar, wohnhaft in Brüel, Pfarrhof, deutsch, ledig, z.Zt. in Strafhaft

wegen Verbrechens nach Artikel 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik

wird der Verurteilten auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirks Schwerin gemäss § 346 StPO für den Rest der durch Urteil des I. Strafsenats des Bezirksgerichts Schwerin vom 27. Mai 1953 gegen sie erkannten und durch Gnadenentscheidung des Präsidenten der Deutschen Demokratischen Republik auf 4 Jahre herabgesetzten Zuchthausstrafe bedingte Strafaussetzung für die Dauer einer 3-jährigen Bewährungsfrist mit dem Ziele des Straferlasses gewährt.

Die Wirksamkeit dieses Beschlusses wird auf den 22. Dezember 1955 festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Verurteilte war zur Zeit der Tat noch verhältnismässig jung. Sie beging ihre strafbare Handlung aus ihrer religiösen Befangenheit und hat deshalb die Gefährlichkeit derselben für unsere Gesellschaft nicht voll erkannt. Von der gegen sie erkannten und im Gnadenwege auf 4 Jahre herabgesetzten Zuchthausstrafe hat sie einschliesslich der ihr angerechneten Untersuchungshaft 2 Jahre und 8 Monate verbüsst. Im Strafvollzug hat sie sich ordentlich geführt und war bemüht, die ihr übertragenen Arbeiten zufriedenstellend zu verrichten. Nach Mitteilung des Leiters der Strafvollzugsanstalt ist sie bemüht, ihre Verfehlung wiedergutzumachen. Ihr Verhalten während des Strafvollzuges lässt den Schluss zu, dass sie sich während der Bewährungszeit und auch später so verantwortungsbewusst verhalten wird, wie es von jedem Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verlangt werden muss. Erfüllt sie die in sie gesetzten Erwartungen nicht, so kann das Gericht die Vollstreckung der Reststrafe anordnen.

Ausgefertigt:
Schwerin, den 13. Dez. 1955

Sekretär

Schwerin, den 13. Dezember 1955
Bezirksgericht-I.Strafsenat

gez. Mai
Vorsitzender

1

1

Beschluss des Bezirksgerichts über „bedingte Strafaussetzung", 13. Dezember 1955.
BStU, Ast. Schwerin, AU 43/53, Bd. 1 (Gerichtsakte), o. Bl.

Entlassungsschein

Herr ~~Frau~~ Fräulein Reuter (Name), Margarete (Vorname) geboren am 4.4.1928 in Hohenkirchen

wurde am 22.Dezember 1955 aus der StVA/~~HKH~~ Bützow-Dreibergen

nach Hohenkirchen, Kreis Wismar entlassen.

Verpflegung wurde ausgehändigt bis einschließlich 23.Dezember 1955

Kohlenkarte wurde nicht ausgehändigt

Eigengeld, Arbeitsentlohnung sowie Reisegeld in Höhe von 85,33 DM und Fahrkarte bis zum Entlassungsort erhalten.

~~Er~~ Sie ~~ist~~ nicht im Besitz eines gültigen DPA.

Der Entlassungsschein hat Gültigkeit bis 24.Dezember 1955 (3 Tage) und berechtigt zur Fahrt

nach Hohenkirchen, Kreis Wismar

Leiter der Strafvollzugsanstalt

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

i.V. VP.-O.Komm.

Polizeilich gemeldet am 24.12.55

Amt für Arbeit und Berufsausbildung gemeldet am

Rat des Kreises Wismar-Land
Abt. Arbeit und Berufsausbildung
= Arbeitskräftelenkung =

Amt für Sozialfürsorge gemeldet am

Personalausweis beantragt am 24 12 55

SV 20 (8711) 312/1857 2. 54

Ag 75/54 DDR

1

1

Entlassungsschein aus der Strafvollzugsanstalt Bützow-Dreibergen.
Privatarchiv Margarete Wegener, Groß Varchow.

Bez.Verw.Strafvollzug
Schwerin

Schw.2o.1.56
(Ort, Datum)

in der ~~BDVP~~ Dienststelle Schwerin

Aktenzeichen: 171/53

Sie werden ersucht, die untenstehend berechnete Kostenschuld von

238 DM 5o Dpf

~~kostenfrei~~ auf das Konto Nr. 8299 bei der DNB

Schwerin einzuzahlen oder zu überweisen. (Aktenzeichen angeben!)

~~Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist die zwangsweise Einziehung ohne weitere Mahnung zulässig.~~

einer

Kann die Zahlung innerhalb ~~der angegebenen~~ Frist nicht erfolgen, so ist der Grund umgehend unter Angabe des Aktenzeichens mitzuteilen.

Teilzahlungen können gewährt werden

Mstr
(Unterschrift)

Kostenrechnung

in der Strafsache Margarete R e u t e r

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewandte Vorschrift	Es sind zu zahlen DM	Dpf
1	2	3	
	Haftkosten für 159 Hafttage a 1.5o DM. =	238	5o
	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben wird die Kostenrechnung übersandt. Die geleisteten Arbeitstage sind in Abzug gebracht.		

1

1

Rechnung zur Begleichung der während der Untersuchungshaft entstandenen Kosten, 1956.
Privatarchiv Margarete Wegener, Groß Varchow.